

BVGer E-2684/2015 vom 7. Mai 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-05-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2684_2015

FR: TAF E-2684/2015 du 7 mai 2015

IT: TAF E-2684/2015 del 7 maggio 2015

Regeste

Vollzug der Wegweisung (verkürzte Beschwerdefrist)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (vgl. Art. 83 Bst d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]).

E. 1.2

Aufgrund der Zuweisung des Beschwerdeführers in die Testphase des Verfahrenszentrums in Zürich kommt die Verordnung vom 4. September 2013 über die Durchführung von Testphasen zu den Beschleunigungsmassnahmen im Asylbereich (TestV, SR 142.318.1) zur Anwendung (Art. 1 und Art. 4 Abs. 1 TestV).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 112 Abs. 3 AsylG i.V.m. Art. 38 TestV und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

E. 2.1

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Im Zusammenhang mit dem Wegweisungsvollzug kann zudem die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 49 VwVG; vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 2.2

Die vorliegende Beschwerde richtet sich ausschliesslich gegen den Vollzug der Wegweisung. Die Ziffern 1 (Verneinung der Flüchtlingseigenschaft), 2 (Ablehnung des Asylgesuchs) und 3 (verfügte Wegweisung) des Dispositivs der angefochtenen Verfügung sind mangels Anfechtung in Rechtskraft erwachsen.

E. 2.3

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters (Art. 111 Bst. e AsylG) ohne Weiterungen und mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 3.1

Vorab ist festzuhalten, dass Asylsuchende, die mehrere Staatsangehörigkeiten besitzen, aufgrund des Subsidiaritätsprinzips nicht auf den Schutz eines Drittstaates angewiesen sind, sofern ihnen einer der Staaten, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, eine Fluchtbeziehungsweise eine Aufenthaltsalternative bietet. Die Vorinstanz hat die Zulässigkeit, die Zumutbarkeit und die Möglichkeit des Vollzugs der Wegweisung zurecht im Hinblick auf Tunesien geprüft, da sie feststellte, in Libyen sei die Sicherheitslage in den meisten Landesteilen als instabil und prekär zu beurteilen. Der Beschwerdeführer machte während des ganzen Verfahrens geltend, er sei tunesischer Staatsangehöriger (SEM-Akten, A14/12 S. 3 und A25/9 F4) und besitze daneben ebenfalls die libysche Staatsangehörigkeit. Er sei in Tunis geboren (SEM-Akten, A14/12 S. 3), habe dort gewohnt (SEM-Akten, A25/9 F13 ff.) und sei immer wieder zwischen Libyen und Tunesien hin und her gereist (SEM-Akten, A25/9 F38). Er hat der Vorinstanz sogar das Einreichen einer tunesischen Geburtsurkunde in Aussicht gestellt (SEM-Akten, A14/12 S. 6), was er sodann doch nicht tat. Es besteht kein Anlass an den Angaben des Beschwerdeführers, die er während des vorinstanzlichen Verfahrens gemacht hat, zu zweifeln. Dass er nun auf Beschwerdeebene vorbringt, er erhalte von den tunesischen Behörden keine Papiere, ist als Schutzbehauptung zu taxieren. Sein Antrag auf Einräumung einer Nachfrist zur Beibringung einer Bestätigung der tunesischen Botschaft ist deshalb abzuweisen.

E. 3.2

Nach Art. 83 Abs. 3 AuG ist der Vollzug nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen. Vorliegend wurde rechtskräftig festgestellt, dem Beschwerdeführer komme die Flüchtlingseigenschaft nicht zu. Das flüchtlingsrechtliche Rückschiebungsverbot von Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) und Art. 5 AsylG sind daher nicht anwendbar. Die Zulässigkeit des Vollzuges beurteilt sich vielmehr nach den allgemeinen verfassungs- und völkerrechtlichen Bestimmungen (Art. 25 Abs. 3 BV; Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105]; Art. 3 EMRK). Weder aus den Akten noch den Aussagen des Beschwerdeführers ergeben sich konkrete Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung nach Tunesien dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Der Vollzug der Wegweisung ist demnach zulässig.

E. 3.3

Nach Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Auf Unzumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung aufgrund einer medizinischen Notlage ist zu schliessen, wenn eine notwendige medizinische Behandlung im Heimatland nicht zur Verfügung steht und die Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes der betroffenen Person führen würde. Als wesentlich gilt dabei die allgemeine und dringende medizinische Behandlung, welche zur Gewährleistung einer menschenwürdigen Existenz absolut notwendig ist (BVGE 2011/50 E. 8.3). Die Vorinstanz erachtet den Vollzug der Wegweisung nach Tunesien als zumutbar.

In Tunesien herrsche weder Bürgerkrieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt. Seine drogensuchtbedingte Therapie könne er auch in Tunesien weiterführen. Bezüglich der Situation in Tunesien, kann auf die vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden. Medizinische Gründe, die gegen den Vollzug der Wegweisung sprechen, sind keine ersichtlich. Seine Suchtbehandlung und die Behandlung von Hepatitis C kann er ohne Weiteres in Tunesien fortsetzen. Auch besteht kein Grund zur Annahme, der Beschwerdeführer gerate im Falle einer Rückkehr aus individuellen Gründen wirtschaftlicher oder sozialer Natur in eine existenzbedrohende Situation. Es handelt sich um einen jungen Mann, der in Tunesien über ein gutes Netzwerk an Freunden und Bekannten verfügt und dort einen Grossteil seines bisherigen Lebens verbracht hat. Der Vollzug der Wegweisung ist somit zumutbar.

E. 3.4

Es obliegt dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung seines Heimatstaats die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu BVGE 2008/34 E. 12). Bezüglich seiner Behauptung, die tunesischen Behörden würden ihm keine Papiere ausstellen, ist auf Erwägung 3.1 zu verweisen. Der Vollzug der Wegweisung ist möglich.

E. 4

Nach dem Gesagten ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 5.1

Der Beschwerdeführer beantragt die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG. Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass seine Begehren als aussichtslos zu gelten haben. Damit ist eine der kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen nicht gegeben, weshalb dem Gesuch nicht stattzugeben ist.

E. 5.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 600.- (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE], SR 173.320.2) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Mit dem vorliegenden Urteil ist der Antrag auf Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos geworden. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.